

II-2587 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 29. Mai 1973      Nr. 1284/J

A n f r a g e

der Abgeordneten KRAFT, Franz Schlagf  
 und Genossen  
 an den Bundesminister für Landesverteidigung  
 betreffend ungleiche Behandlung von Naturalwohnungsbewohner  
 im Bundesheer.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 15.12.1970, Zl.573.359 - IntAbt./70, für Naturalwohnungen, die den Angehörigen des Bundesheeres zur Verfügung gestellt wurden, je nach Art der Wärmeversorgung einen Heizkostenersatz von S 8,-- bis S 9,50 pro  $m^3$  beheizten Raum im Jahr verfügt.

In Ihrem Erlaß steht wörtlich:

"Der errechnete Heizkostenersatz ist dem Wohnungsinhaber, wie bisher, in 12 gleichen Monatsraten vorzuschreiben und wird von den Bundesgebäudeverwaltungen II bzw. anderen hiefür zuständigen Stellen (z.B. BUWOG usw.) eingehoben."

Während Benutzer von Naturalwohnungen, die im Eigentum des Bundes stehen und durch die Bundesgebäudeverwaltungen II verwaltet werden, tatsächlich nur diesen Kostenersatz zu leisten haben, wurde jenen Angehörigen des Bundesheeres, welche eine BUWOG-Wohnung zugewiesen erhielten, für die Heizperiode 1972/73 Heizkosten bis zur doppelten Höhe der im zitierten Erlaß festgesetzten Beträge vorgeschrieben! In diesem Zusammenhang muß festgestellt werden, daß dem größten Teil der Benutzer der Naturalwohnungen die Existenz des zitierten Erlasses nicht bekannt ist. Es muß auch festgehalten werden, daß beim Wohnungswechsel bei BGV-Wohnungen Instandsetzungskosten vom Bund getragen werden, wogegen Bezieher von BUWOG-Wohnungen solche Kosten selbst tra-

gen müssen. Das gleiche gilt für notwendige Instandsetzungen bei Herden, Gasgeräten und sanitären Anlagen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e :

- 1) Werden Sie dafür Sorge tragen, daß die Bezieher von Naturalwohnungen von jenen Erlässen auch tatsächlich Kenntnis erhalten, die ihre Interessen berühren?
- 2) Sind Sie bereit, in Entsprechung des Erlasses vom 15.12.1970, Zi.573.359 - IntAbt./70, die Differenz zwischen Heizkostenersatz und tatsächlichen Heizkosten auszugleichen?
  - a) Wenn ja, bis wann wird eine solche Abgeltung erfolgen?
  - b) Wenn nein, welche Gründe machen Sie dafür geltend?
- 3) Sind Sie bereit, im Interesse einer gleichen Behandlung der Bezieher von Naturalwohnungen auch die im Zusammenhang mit Instandsetzungen anfallenden Kosten abzugelten, die die Bezieher von BUWOG-Wohnungen derzeit selbst zu tragen haben?